



Ausgabe 2/2026, 22. April 2026

Geschäftszahlen für das 1. Quartal 2026

Das Handelsregisteramt Zug hat per 31.03.2026 6'551 Eintragungen in das Tagesregister vorgenommen (Vorjahr: 6'107). Trotz dieses deutlichen Zuwachses an Geschäften konnte die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im ersten Quartal sehr tief gehalten werden. Die Neueintragungen wurden in weniger als einem Arbeitstag bearbeitet, alle anderen Eintragungen in weniger als 2 Arbeitstagen.

Weiterhin nimmt auch die Anzahl der Gründungen zu. Im 1. Quartal 2026 wurden 884 neu gegründete Rechtseinheiten in das Handelsregister des Kantons Zug eingetragen (Vorjahr: 839).

Per 31.03.2026 waren 43'699 Rechtseinheiten im Handelsregister des Kantons Zug registriert. Dies entspricht im bisherigen Jahr 2026 einem Nettozuwachs von 424 Rechtseinheiten.



Neuer Konkursgrund - Fehlende Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung

Per 1.1.2025 wurde - im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses - Art. 112 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) dergestalt ergänzt, dass neu die jeweilige kantonale Steuerbehörde dem zuständigen Handelsregisteramt mitteilen muss, wenn eine Gesellschaft der Steuerbehörde keine Jahresrechnung einreicht.

Das Handelsregisteramt muss in der Folge diese Gesellschaften gemäss Art. 62 Abs. 5 HRegV auffordern, die Opting-out Erklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Kommt eine Gesellschaft dieser Aufforderung nicht nach, wird das Verfahren dem Kantonsgericht überwiesen, wo in letzter Konsequenz die Auflösung nach den Vorschriften des Konkurses verfügt wird (im Sinne eines Organisationsmangels).

Im Sommer 2026 werden die ersten Meldungen der Zuger Steuerverwaltung an das Handelsregisteramt des Kantons Zug erfolgen.

Transparenzregister

Die Eidgenössischen Räte haben am 26. September 2025 das Gesetz über die Transparenz von juristischen Personen und die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten (TJPG) sowie die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Damit soll die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gestärkt werden. Das TJPG führt neue Transparenzpflichten für Rechtseinheiten ein und schafft ein zentrales Bundesregister der wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister). Dieses Register soll gewissen Behörden einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu verlässlichen Informationen über die

wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit ermöglichen. Geführt wird es vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Zum Entwurf der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) konnte im Rahmen der Vernehmlassung bis zum 30.01.2026 Stellung genommen werden. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Der Ergebnisbericht liegt noch nicht vor.

Das Inkrafttreten des TJPG und der TJPV ist für den 1. Oktober 2026 vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass diese Massnahmen im Rahmen des nächsten Länderexamens der Schweiz durch die Financial Action Task Force (FATF) berücksichtigt werden können.

Diese neuen Vorschriften gelten für Aktiengesellschaften, GmbH's, Genossenschaften und gewisse juristische Personen ausländischen Rechts. Alle diese Rechtseinheiten müssen dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich Berechtigten melden. Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt, wer eine 25% oder höhere Beteiligung hält. Erreicht keine Person diesen Schwellenwert, wird das oberste Leitungsorgan (z.B. Präsident des Verwaltungsrates, Vorsitzende der Geschäftsführung) in das Register eingetragen. Die Meldungen erfolgen in erster Linie über EasyGov, dem Online-Schalter für Unternehmen. Nur unter gewissen Voraussetzungen wird es zudem möglich sein, im Rahmen eines Eintragungsgeschäfts die Meldung an das Transparenzregister über die kantonalen Handelsregisterbehörden vorzunehmen.



Kundenumfrage

Das Handelsregisteramt Zug führte im Zeitraum vom 12. September bis 31. Oktober 2025 eine Kundenumfrage durch, an der 252 Personen teilnahmen. Rund die Hälfte der Teilnehmenden (52 %) arbeitet in einem Anwalts- und/oder Notariatsbüro, 16 % in einem Treuhandbüro und 32 % in anderen Unternehmen.

Gegenstand der Umfrage waren die Themenbereiche «Eintragungen/Mutationen», «Vorprüfungen», «Bestellwesen», «Dienstleistungen am Schalter» sowie «Allgemeine Anfragen per Telefon und E-Mail».

Insgesamt wurde die Zufriedenheit mit den Dienstleistungen des Handelsregisteramts sehr positiv beurteilt. Je nach Themengebiet lagen die positiven Bewertungen zwischen 77 % und 98 %. Als zentrale Verbesserungspunkte zeigten sich insbesondere die Dauer der Eintragungen sowie die Erreichbarkeit, die im Vergleich zu den übrigen Leistungen tiefer bewertet wurden.

Über alle Themengebiete hinweg wurde die Höflichkeit der Mitarbeitenden sehr positiv bewertet; die positiven Rückmeldungen lagen zwischen 91 % und 100 %. Auch die Hilfsbereitschaft erzielte durchwegs hohe Zustimmungswerte von 90 % bis 100 %. Darüber hinaus beurteilten die Teilnehmenden die Fachkompetenz der Mitarbeitenden mit 89 % bis 100 % überwiegend positiv. Kritischer fiel hingegen die Einschätzung der Erreichbarkeit aus, die je nach Themengebiet zwischen 82 % und 97 % positiv bewertet wurde. Die Bearbeitungsdauer der Eintragungen bewerteten 61 % der Teilnehmenden positiv. In den übrigen Themengebieten wurde die Bearbeitungsdauer mit Zustimmungswerten von 91 % bis 96 % als sehr gut beurteilt.

FINMA-Bewilligung

Sollte für die Eintragung ins Handelsregister eine Bewilligung der FINMA erforderlich sein, bitten wir Sie, dem Handelsregisteramt nicht die eigentliche Bewilligungsverfügung der FINMA (mehrseitiges Dokument), sondern die hierfür eigens für das Handelsregisteramt ausgestellte Bescheinigung der FINMA (einseitiges Dokument) einzureichen.

Die beim Handelsregisteramt eingereichten Belege werden – vorbehaltlich der Belege nach Art. 10 HRegV – nach der Eintragung im Handelsregister und Publikation im SHAB für die Öffentlichkeit einsehbar.

Die Bewilligungsverfügung enthält diverse gesellschaftsinterne Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Bescheinigung für das Handelsregister enthält lediglich die Angabe, dass der beantragten Eintragung ins Handelsregister aus Sicht der FINMA nichts entgegensteht, und kann problemlos mit der Öffentlichkeit geteilt werden. Diese Bescheinigung benötigen wir im Original oder in beglaubigter Kopie auf Papier oder in elektronischer Form (d.h. als elektronische Eingabe via Zustellplattform nach Art. 12b f. HRegV).

Praxisänderung Vorzugsaktien

Bisher wurden bei verschiedenen Kategorien von Vorzugsaktien mit identischer Stückelung diese in der Regel addiert und nur die Gesamtzahl der Vorzugsaktien publiziert.

Aufgrund der Kundenbedürfnisse und zur besseren Nachvollziehbarkeit werden diese bei Neueintragungen und Kapitalveränderungen künftig als separate Kategorien aufgeführt und publiziert.

Handelsregister

Industriestrasse 24
6301 Zug

[Newsletter abmelden](#)
[Profil editieren](#)

Telefon +41 41 594 55 60
contact.hra@zg.ch
www.hrazg.ch

Newsletter sent by EVALANCHE provided by [click-solutions gmbh](#)